

Frühe Neuzeit

Band 108

Studien und Dokumente zur deutschen Literatur
und Kultur im europäischen Kontext

In Verbindung mit der Forschungsstelle
„Literatur der Frühen Neuzeit“
an der Universität Osnabrück

Herausgegeben von
Achim Aurnhammer, Klaus Garber, Wilhelm Kühlmann,
Jan-Dirk Müller und Friedrich Vollhardt

Thomas Rahn

Festbeschreibung

Funktion und Topik einer Textsorte
am Beispiel der Beschreibung
höfischer Hochzeiten (1568–1794)

Max Niemeyer Verlag
Tübingen 2006



Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN-13: 978-3-484-36608-4 ISBN-10: 3-484-36608-7 ISSN 0934-5531

© Max Niemeyer Verlag, Tübingen 2006

Ein Unternehmen der K. G. Saur Verlag GmbH, München

<http://www.niemeyer.de>

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Printed in Germany.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Satz: Linsen mit Spektrum, Mössingen

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Kempten

Einband: Norbert Klotz, Jettingen-Scheppach

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	1
I. VERWUNDERUNG UND EHRFURCHT	
Die Wirkungsästhetik zeremonieller Inszenierungen in der deutschen Zeremoniellwissenschaft des 18. Jahrhunderts	9
Die deutsche Zeremoniellwissenschaft des 18. Jahrhunderts 9 – Sicht- bare Macht 11 – Hochachtung und Ehrfurcht aus Verwunderung 14 – Adressatenspezifische Affektprägungen 19 – Rhetorik der Macht ver- sus Vermessung natürlicher Mächte 20 – Zeremonielltheorie und der Diskurs des Erhabenen 23	
II. REIZ UND ZEICHEN	
Suggestion und Reduktion der zeremoniellen Wirkungsästhetik in den Festbeschreibungen	29
Wirkungsästhetische Reflexionen ›neben‹ der Zeremoniellwissenschaft: Johann von Bessers »Preußische Krönungs=Geschichte« (1702/1712) 29 – Der Begriff der Verwunderung in den Festbeschreibungen 35 – Prachtbeschwörung und Prachtbilanzierung 39 – Reduktion statt Evo- zierung: Die wirkungsästhetische Aporie des Zeremoniells und die Funktion der Festbeschreibung 40	
III. THEORIE DER FESTBESCHREIBUNG	
Gattungstheoretische Spuren in den Paratexten	43
Der Gattungsterminus ›Beschreibung‹ 43 – Das Beschreibungspro- gramm der Titel 45 – Das rhetorische Programm der Widmungen und Vorreden 48 – Der <i>stilus historicus</i> der Festbeschreibung 51 – Die ›nach kommenden‹ als Leser: Das historiographische Programm der Widmungen und Vorreden 53 – Die »Curiosi« als Käufer: Das Publi- kationskalkül der Verleger 56	

VI

IV. ZEREMONIELL ALS TEXTMODELL	
Topik und Disposition der Festbeschreibung	59
1. Wahrnehmungsnachtrag: Die Topik der Gattung	59
Zwei hessische Hochzeitsbeschreibungen 60 – Gewichtung der Zeremoniellsegmente 61 – Zeremoniellabstrahierung 63 – Wahrnehmungsnachtrag 64 – Sinnbildnachtrag 66	
2. Zeremonielles <i>decorum</i> und Kontingenz	67
3. Integration heterogener Textsorten	72
4. Inszenierung der Namen: Typographische Topik	78
Typographisches <i>decorum</i> 78 – Namen-Züge: Das Hervortreten der Listen 79 – Größe und Stellung der Namen 80 – Marginalien-Ketten: Lösung der Namen aus dem poetischen Syntagma 82	
5. Die Topik der Illustrationen	84
Visuelle Listen 85 – Ausblendung des performativen Rahmens 87 – Die Hauptdarsteller des <i>casus</i> 90	
V. DIE BRAUT ALS ERDBEERE	
Poetische Hochzeitsbeschreibungen des	
16. Jahrhunderts	95
Prosarelation versus poetische Beschreibung 95 – Humanisten und Pritschmeister: Die Autoren der poetischen Festbeschreibung 96 – Poetische Fassung der Fakten 101 – Wappen und Bildformeln: Bilder in der poetischen Festbeschreibung 107 – Schaum im goldenen Beißzeug: Die Affirmierung der dynastischen »Zuchtwahl« 111 – Mnemotechnik des Zeremoniells versus Sekundärmnemonik der poetischen Beschreibung 114	
VI. UTOPISCHE LESARTEN DES FESTES	
Beschreibungen der Münchener Fürstenhochzeit	
von 1568	117
1. Die Hochzeit Wilhelms (V.) von Bayern mit Renata von Lothringen	117
2. Policeystaat der Freude: Hans Wagners »Kurtze doch gegründte beschreibung des [...] Hochzeitlichen Ehren Fests« (1568)	220
Poetik der »Zierlichkeit« versus Zeitungstopik 120 – Der Festort als Ordnungsutopie 122 – Überredung und Beweis: Die Aufgabenteilung von Bild und Text 126	

3.	Das Fest – (k)ein Traum: Heinrich Wirrichs »Ordenliche Beschreibung der Fürstlichen Hochzeit« (1568)	130
	›Poetische Freiheit‹ versus Faktendruck 130 – Heraldischer Eingang 134 – Der Festort als paradiesischer Garten 135 – Zeugenschaftssuggestionen 139 – Festliche Unordnung 140 – Sozialdidaktische Einschübe 142	
4.	Himmlische Harmonie: Massimo Troianos »Discorsi« (1568) und »Dialoghi« (1569)	144
	Dialogfiktion 144 – Die Kommentierungsinteressen des Hofmusikers 148 – Der Festort als paradiesischer Klangraum 150 – Wirkungsästhetik des Festes 153	
VII. GLAUBEN UND LIEBE		
	Revisionen von Zeremoniell und Festbeschreibung im späten 18. Jahrhundert	155
1.	Assimilierungszeremoniell: Zeremoniellutopische Fragmente in Novalis' »Glauben und Liebe oder Der König und die Königin« (1798)	155
	Theoretische Entmachtung des Zeremoniells 155 – Utopisierung der staatlichen Repräsentation 156 – Assimilierungszeremoniell 158 – Zeremonielle Reflexion der »Staatsverbindung« 159 – Der Hof als vorbildliche Familie 161	
2.	Intimisierungzeremoniell: »Louisens und Friederikens [...] Ankunft und Vermählung in Berlin« (1794)	163
	Neubeginn der Gattung 163 – Die Hochzeit als Feier einer geschichtlichen Rettung 166 – Das dynastische Fest als Volksfest 168 – Liebeswallung statt Zwangszeremoniell 171 – Erweiterter Familienkreis 173 – Aufgeklärte Festutopie 175 – Ausgestellte Zeremoniellreduktion 179	
	LITERATURVERZEICHNIS	185
1.	Chronologisches Verzeichnis der Beschreibungen höfischer Hochzeiten mit Druckort im deutschen Sprachraum vom Beginn des 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts	185
2.	Quellen	256
3.	Bibliographien, Handbücher, Kataloge, Lexika	259
4.	Forschungsliteratur	260
	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	273
	PERSONENREGISTER	277
	ABBILDUNGEN	281

EINLEITUNG

Das Feld der höfischen Medien wird intensiv erforscht.¹ Unter den Druckmedien, die über den Hof berichten oder in denen der Hof sich präsentiert, nimmt die Festbeschreibung² eine besondere Rolle ein: Sie ist ein Medium auf zwei-

¹ Den maßgeblichen Überblick über die Gattungsvielfalt der höfischen Medien bietet Volker Bauer: *Höfische Gesellschaft und höfische Öffentlichkeit im Alten Reich. Überlegungen zur Mediengeschichte des Fürstenhofs im 17. und 18. Jahrhundert*. In: *Jahrbuch für Kommunikationsgeschichte* 5 (2003), S. 29–68. Vgl. außerdem den Abschnitt »Die wichtigsten Medien. Entwicklung, Herstellung und Verbreitung« in Andreas Gestrich: *Absolutismus und Öffentlichkeit. Politische Kommunikation in Deutschland zu Beginn des 18. Jahrhunderts*. Göttingen 1994 (*Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft* 103), S. 135–200. Auf den spezielleren Aspekt des Verhältnisses von periodischer Presse und Hof (als Lieferant, Umschlagplatz und Rezipient von Zeitungsinformationen) konzentrieren sich Elger Blühm: *Deutscher Fürstenstaat und Presse im 17. Jahrhundert*. In: *Hof, Staat und Gesellschaft in der Literatur des 17. Jahrhunderts*. Hg. von Elger Blühm, Jörn Garber und Klaus Garber. Amsterdam 1982 (*Daphnis* 11,1–2), S. 287–313; Franz Mauelshagen: *Der Hof im Medienwandel der Frühen Neuzeit*. In: *Ordnungsformen des Hofes. Ergebnisse eines Forschungskolloquiums der Studienstiftung des deutschen Volkes*. Hg. von Ulf Christian Ewert und Stephan Selzer. Kiel 1997 (*Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Sonderheft* 2), S. 98–108. Zur Kategorie der »politischen Information« vgl. Andreas Gestrich: *Politik im Alltag. Zur Funktion politischer Information im deutschen Absolutismus des frühen 18. Jahrhunderts*. In: *Alltag in der Zeit der Aufklärung*. Hg. von Klaus Gerteis. Hamburg 1990 (*Aufklärung* 5,2), S. 9–27. Zum Medienbereich des offiziellen höfischen Schriftverkehrs vgl. das Kapitel »*Canzley-Ceremoniel*: Politik der Sprech-Akte« in Cornelia Vismann: *Akten. Medientechnik und Recht*. Frankfurt am Main 2000, S. 204–225.

² Erst seit kurzer Zeit liegt eine umfassende Bibliographie der verschiedenen Textsorten vor, welche höfische und öffentliche Festveranstaltungen der Frühen Neuzeit dokumentieren: Helen Watanabe-O’Kelly, Anne Simon: *Festivals and Ceremonies. A Bibliography of Works Relating to Court, Civic and Religious Festivals in Europe 1500–1800*. London, New York 2000. Vor diesem Standardwerk mußten die – meist anonym verfaßten – Vertreter der Gattung vor allem in den regionalhistorischen Bibliographien und einzelnen Bibliothekskatalogen unter den Personalschriften des Hochadels gesucht werden. Das neben *Festivals and Ceremonies* umfangreichste und bibliographisch sorgfältigste Verzeichnis von Festbeschreibungen findet sich im Katalog der Lipperheideschen Kostümbibliothek, die als Teil der Kunstbibliothek in Berlin verwahrt wird: *Katalog der Lipperheideschen Kostümbibliothek*. Neubearb. von Eva Nienholdt und Gretel Wagner-Neumann. 2 Bde. Berlin 1965, Bd. 2, S. 635–720. Der wichtigste Überblick zur Entwicklung, Typologie und historiographischen Funktion der Festbeschreibung (im gesamteuropäischen Rahmen) ist nach wie vor der Aufsatz von Helen Watanabe-O’Kelly: *Festival Books in Europe from Renaissance to Rococo*. In: *The Seventeenth Century* 3 (1988),

ter Stufe. Die Textsorte, die im ›Zeremoniellzeitalter‹ des 16. bis 18. Jahrhunderts ihre Konjunktur erlebte, hatte die Aufgabe, die ephemeren Medieninszenierungen des höfischen Festes in das dauerhafte Medium eines text- und bildgestützten Papiergedächtnisses zu überführen. Norm und Verfahren dieser Übertragung sind Gegenstand des vorliegenden Buches.

Die Hoffestforschung wertet die Festbeschreibungen in der Regel nur inhaltlich aus. Die Analyse des Quellentypus unter Gattungsgesichtspunkten steckt noch in den Anfängen; monographische Studien, wie sie den funktional benachbarten Textsorten Hofrede³ und höfisch-panegyrische Casuallyrik⁴ gewidmet wurden, existieren bislang nicht.

Obwohl bereits zwei pointierte Beiträge zu den Tagungsakten des forschungsgeschichtlich bedeutsamen »Hofkultur-Kongresses« in Wolfenbüttel (1979) den Anstoß zur Beschäftigung mit der höfischen Festpublizistik gaben, indem sie zentrale Merkmale und Entwicklungstendenzen der Gattung skizzierten,⁵ blieb eine breiter angelegte Monographie aus. Daß die Festbeschreibungen als *eigene Gattung* kaum Beachtung fanden, ist möglicherweise Folge

S. 181–201. Die funktionale Stellung der europäischen Festbeschreibungen zwischen Historiographie und Panegyrik sowie die ›Gedechtnus‹-Projekte Maximilians I. (Freydal, Theuerdanck, Weißkunig, Ehrenpforte, Triumphzug) und die Turnierbücher als Anstoß zur Entstehung der illustrierten Festdiarien in Deutschland behandelt pointiert Dies.: *The Early Modern Festival Book: Function and Form*. In: *Europa Triumphant. Court and Civic Festivals in Early Modern Europe*. Hg. von J. R. Mulryne, Helen Watanabe-O’Kelly und Margaret Shewring. 2 Bde. London, Aldershot 2004, Bd. 1, S. 3–17. Eine kursorische Darstellung der italienischen Festbeschreibungen zwischen 1475 und ca. 1600 bietet Bonner Mitchell: *Notes for a History of the Printed Festival Book in Renaissance Italy*. In: *Pomp, Power, and Politics: Essays on German and Scandinavian Court Culture and their Contexts*. Hg. von Mara R. Wade. Amsterdam 2003 (*Daphnis* 32,1–2), S. 41–56.

³ Vgl. Georg Braungart: *Hofberedsamkeit. Studien zur Praxis höfisch-politischer Rede im deutschen Territorialabsolutismus*. Tübingen 1988 (*Studien zur deutschen Literatur* 96); Ders.: *Intertextualität und Zeremoniell: Die höfische Rede*. In: *Intertextualität in der frühen Neuzeit. Studien zu ihren theoretischen und praktischen Perspektiven*. Hg. von Wilhelm Kühlmann und Wolfgang Neuber. Frankfurt am Main, Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1994 (*Frühneuzeitstudien* 2), S. 309–324; Ders.: *Die höfische Rede im zeremoniellen Ablauf: Fremdkörper oder Kern*. In: *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*. Hg. von Jörg Jochen Berns und Thomas Rahn. Tübingen 1995 (*Frühe Neuzeit* 25), S. 198–208.

⁴ Vgl. Kerstin Heldt: *Der vollkommene Regent. Studien zur panegyrischen Casuallyrik am Beispiel des Dresdner Hofes Augusts des Starken*. Tübingen 1997 (*Frühe Neuzeit* 34).

⁵ Christian Wagenknecht: *Die Beschreibung höfischer Feste. Merkmale einer Gattung*. In: *Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert. Vorträge und Referate gehalten anlässlich des Kongresses des Wolfenbütteler Arbeitskreises für Renaissanceforschung und des Internationalen Arbeitskreises für Barockliteratur in der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel vom 4. bis 8. September 1979*. Hg. von August Buck, Georg Kauffmann, Blake Lee Spahr und Conrad Wiedemann. 3 Bde. Hamburg 1981 (*Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung* 8–10), Bd. 2, S. 75–80; Dieter Breuer: *Höfische Sprache und Sprachwandel in Festbeschreibungen des Münchener Hofes*. In: ebd., S. 81–88.

ihres unentschiedenen Gattungscharakters, der durch die Spannung zwischen einer casualrhetorischen Funktion und einem nüchternen Darstellungsmodus bestimmt ist, wie er in historiographischen Texten und in den Neuen Zeitungen gefunden wird. Wenn nicht die Funktion, sondern die Darstellungsform als leitendes Definitionskriterium der Gattungszugehörigkeit zugrundegelegt wird, droht die Gefahr, daß die Festbeschreibungen aufgrund ihrer dezidiert zeremoniellaffirmativen Topik vorschnell als parteiische *Randlage* der Historiographie bzw. der nichtperiodischen Presse klassifiziert und ›zu den Akten gelegt‹ werden.

In Richtung auf eine (noch zu schreibende) Gattungsgeschichte der Festbeschreibung leisten Untersuchungen zur Festbuchproduktion einzelner Autoren⁶ und Drucker bzw. Verleger⁷ sowie literaturwissenschaftliche und kunsthistorische Analysen ausgewählter Drucke⁸ und Illustrationsfolgen⁹ einen wichtigen

⁶ Vgl. zu den Festbeschreibungen André Félibiens Stefan Germer: *Kunst – Macht – Diskurs. Die intellektuelle Karriere des André Félibien im Frankreich von Louis XIV.* München 1997, S. 161–169, 185–202 und 234–243.

⁷ Zu den Festbeschreibungen des Hofbuchdruckers Robert Estienne, der Imprimerie royale und der Imprimerie impériale, die im Auftrag des französischen Hofes entstanden, vgl. Edmond Pognon: *Une nouvelle séduction: les livres de fêtes et la propagande officielle.* In: *L'Art du Livre à L'Imprimerie nationale.* Paris 1972, S. 143–161.

⁸ Vgl. Donald Richard Hamilton: *A Literary-Documentary Analysis of Carl Christoph Beyer's German Version of Nicodemus Frischlin's 1575 Württemberg Court Festival Description.* Cincinnati 1994; Richard Erich Schade: *Court Festival in Stuttgart: Nicodemus Frischlin's »Württembergische Hochzeit« (1575).* In: *Daphnis* 23 (1994), S. 371–407; Wolfgang Knappe: »Mein Ammt ist, aller Welt zu sagen, was sich in Stolberg zugetragen« – Johann Gottfried Schnabel als Hochzeitschronist. In: *Jahrbuch der Johann-Gottfried-Schnabel-Gesellschaft* 1996. St. Ingbert 1996 (Schnabeliana. Beiträge und Dokumente zu Johann Gottfried Schnabels Leben und Werk und zur Literatur und Geschichte des frühen 18. Jahrhunderts 2), S. 55–66 (zu Schnabels Hochzeitsbeschreibung *Das höchst=erfreute Stolberg* von 1737); Horst Nieder: *Ritterspiele, Trionfi, Feuerwerkspantomime. Die Kasseler Tauffeierlichkeiten von 1596. Fest und Politik am Hofe des Landgrafen Moritz von Hessen-Kassel.* Marburg 1999 (Materialien zur Kunst- und Kulturgeschichte in Nord- und Westdeutschland 24), S. 141–157 (zu Wilhelm Dilichs *Historischer Beschreibung der Fürstlichen Kindtauff* von 1598); Walther Ludwig: *Frischlin's Epos über die württembergisch-badische Hochzeit von 1575 und zwei neue Briefe Frischlins.* In: *Daphnis* 29 (2000), S. 413–464; Jörg Meiner: »Diese so ungemein als rühmliche Weise König zu werden«. Ein Diarium der Krönungsfeierlichkeiten in Königsberg. In: *Preußen 1701. Eine europäische Geschichte.* Katalog der Ausstellung in der Großen Orangerie des Schlosses Charlottenburg vom 6. Mai bis 5. August 2001. Hg. vom Deutschen Historischen Museum und der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg. 2 Bde. Berlin 2001, Bd. 2, S. 191–204; Sara Smart: *Johann von Besser and the Coronation of Friedrich I, King in Prussia, in 1701.* In: *Pomp, Power, and Politics.* S. 263–287.

⁹ Vgl. Monika Schlechte: »Recueil des dessins et gravures représentent les solemnites du mariages«. *Das Dresdner Fest von 1719 im Bild.* In: *Image et Spectacle. Actes du XXXII^e Colloque International d'Etudes Humanistes du Centre d'Etudes Supérieures de la Renaissance (Tours, 29 juin–8 juillet 1989).* Hg. von Pierre Béhar. Amsterdam, Atlanta 1993 (Chloe. Beihefte zum *Daphnis* 15), S. 117–167; Adelheid Rasche: *Bilder aus zweiter Hand – Zur Publikation der »Preußischen Krönungsgeschichte« 1702 bzw. 1712.* In: *Jahrbuch Preußischer Kulturbesitz* 35 (1999), S. 189–201.

Beitrag, insbesondere wenn sie den Versuch unternehmen, ihren Gegenstand im Vergleich zu anderen Festbüchern¹⁰ oder diskursanalytisch¹¹ bzw. im Rahmen bestimmter Topiken¹² zu bestimmen. Als problematisch erweisen sich Einzelstudien dann, wenn sie lediglich auf ein mit Kommentaren und Deutungen untermischtes Referat am Faden der Festbeschreibungsdiskussion hinauslaufen und ihren Gegenstand vom Gattungskontext isolieren, so daß vieles als bemerkenswertes Merkmal eines Einzeltextes bzw. als individuelle Entscheidung des Autors ausgestellt wird, was sich sonst als Norm der Gattung erkennen ließe.¹³ Als fruchtbar erweisen sich bündelnde thematische Untersuchungen, die etwa die historiographische Funktion der Gattung¹⁴ oder die *casus*-Typen der Festbeschreibung wie Krönungsdiarien,¹⁵ Funeralwerke,¹⁶

¹⁰ Vgl. Helen Watanabe-O'Kelly: Gabriel Tzschimmer's *Durchlauchtigste Zusammenkunft* (1680) and the German Festival Book Tradition. In: *Daphnis* 22 (1993), S. 61–72; Thomas Rahn: Fingiertes Interesse. J. G. Schnabels *Das höchst-erfreute Stolberg* im Gattungsrahmen der absolutistischen Festbeschreibung. In: *Das Werk Johann Gottfried Schnabels und die Romane und Diskurse des frühen achtzehnten Jahrhunderts*. Hg. von Günter Dammann und Dirk Sangmeister. Tübingen 2004 (Hallesche Beiträge zur Europäischen Aufklärung 25), S. 281–294.

¹¹ Stefan Krist: Spiegelungen der Präsentation. Die Münchener Fürstenhochzeit von 1568 in den Dialogen von Massimo Troiano. In: *Hochzeit als ritus und casus. Zu interkulturellen und multimedialen Präsentationsformen im Barock*. Hg. von Mirosława Czarnecka und Jolanta Szafarz. Wrocław 2001 (Beihefte zum *Orbis Linguarum* 12), S. 169–188.

¹² Vgl. Markus Völkel: Gabriel Tzschimmers *Durchlauchtigste Zusammenkunft* und die Überführung von höfischer Repräsentation in Gelehrsamkeit. In: *Die Praktiken der Gelehrsamkeit in der Frühen Neuzeit*. Hg. von Helmut Zedelmaier und Martin Mulsow. Tübingen 2001 (Frühe Neuzeit 64), S. 221–248.

¹³ So etwa der Fall bei Knappe, Schnabel als Hochzeitschronist.

¹⁴ Vgl. Mara R. Wade: Festival Books as Historical Literature: The Reign of Christian IV of Denmark (1596–1648). In: *The Seventeenth Century* 7 (1992), S. 1–14.

¹⁵ Vgl. Bernd Herbert Wanger: Kaiserwahl und Krönung im Frankfurt des 17. Jahrhunderts. Darstellung anhand der zeitgenössischen Bild- und Schriftquellen und unter besonderer Berücksichtigung der Erhebung des Jahres 1612. Frankfurt am Main 1994 (Studien zur Frankfurter Geschichte 34), S. 171–180 und 184–193.

¹⁶ Zu den fürstlichen und königlichen Funeralwerken, in denen sich an die zentrale Leichenpredigt Bilder und verschiedene Textsorten (darunter der Bericht der Trauerfeierlichkeiten) anlagern konnten, vgl. Jill Bepler: Das Trauerzeremoniell an den Höfen Hessens und Thüringens in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. In: *Frühneuzeitliche Hofkultur in Hessen und Thüringen*. Hg. von Jörg Jochen Berns und Detlef Ignasiak. Jena 1993 (Jenaer Studien 1), S. 249–265; Dies.: Ansichten eines Staatsbegräbnisses. Funeralwerke und Diarien als Quelle zeremonieller Praxis. In: *Zeremoniell als höfische Ästhetik*, S. 183–197; Dies.: German Funeral Books and the Genre of the Festival Description. In: *The German Book 1450–1750. Studies Presented to David L. Paisey in his Retirement*. Hg. von John L. Flood und William A. Kelly. London 1995, S. 145–160; Roswitha Jacobsen: Religiosität und Herrschaftsrepräsentation in Funeralien sächsischer Fürsten. In: *Religion und Religiosität im Zeitalter des Barock. In Verbindung mit Barbara Becker-Cantarino, Heinz Schilling und Walter Spahn* hg. von Dieter Breuer. 2 Teile. Wiesbaden 1995 (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung 25), Teil I, S. 163–173; Jill Bepler, Birgit Kümmel, Helga Meise: Weibliche Selbstdarstellung im 17. Jahrhundert. Das Funeralwerk der Landgräfin Sophia Eleonora von Hessen-Darmstadt.

Hochzeitsbeschreibungen¹⁷ und Beschreibungen religiöser Feste¹⁸ behandeln. Die *casus*geleitete Analyse ist besonders gut geeignet, eine breitere, aber noch überschaubare Materialbasis von Texten bezüglich ihrer Einheit und Binnendifferenz beschreibbar zu machen, da das Inszenierungsschema der beschriebenen Zeremoniellkomplexe – und damit die Disposition des zuständigen Beschreibungstyps – je nach Anlaß so stark schematisiert ist,¹⁹ daß vor dieser Folie Norm und Abweichung, Tradition und Innovation in jedem einzelnen Druck klar hervortreten.

Die vorliegende Studie behandelt die Gattung der Festbeschreibung in Deutschland am Beispiel höfischer Hochzeiten.²⁰ Im Vordergrund stehen dabei die Normen und Praktiken der Zeremoniellberichterstattung,²¹ nicht die inhaltliche Thematisierung des *casus* Hochzeit, denn Reflexionen auf die genealogi-

In: Geschlechterperspektiven. Forschungen zur Frühen Neuzeit. Hg. von Heide Wunder und Gisela Engel. Königstein/Ts. 1998 (Aktuelle Frauenforschung), S. 441–468; Jill Bepler: Die Fürstin im Spiegel der protestantischen Funeralwerke der Frühen Neuzeit. In: Der Körper der Königin. Geschlecht und Herrschaft in der höfischen Welt seit 1500. Hg. von Regina Schulte. Frankfurt am Main 2002 (Campus Historische Studien 31), S. 135–161.

¹⁷ Vgl. Thomas Rahn: Fortsetzung des Festes mit anderen Mitteln. Gattungsbeobachtungen zu hessischen Hochzeitsberichten. In: Frühneuzeitliche Hofkultur in Hessen und Thüringen, S. 233–248.

¹⁸ Vgl. Helen Watanabe-O’Kelly: Festival Books for Religious Occasions. In: The German Book 1450–1750, S. 247–258.

¹⁹ Zu den zeremoniellen Inszenierungsschemata der einzelnen Anlässe (Gesandtschaft, Staatsbesuch, Erb- und Landeshuldigung, Belehnung, Geburt, Vermählung und Bestattung) vgl. Karin Plodeck: Hofstruktur und Hofzeremoniell in Brandenburg-Ansbach vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Zur Rolle des Herrschaftskultes im absolutistischen Gesellschafts- und Herrschaftssystem. Ansbach 1972 (Sonderdruck aus dem Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken 86), S. 136–240.

²⁰ Zur Hochzeitsbeschreibung vgl. Gerhard Pietzsch: Die Beschreibungen deutscher Fürstenhochzeiten von der Mitte des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts als musikgeschichtliche Quellen. In: *Annuario musical* 15 (1960), S. 21–61. Obwohl sich der Aufsatz auf musikhistorisch relevante Passagen in den Festbeschreibungen konzentriert, sind die historischen Kommentare und Literaturangaben insbesondere in der Chronik der Hochzeitsbeschreibungen (S. 30–61) auch für eine allgemeine Beschäftigung mit höfischen Hochzeiten sehr hilfreich.

²¹ Zur Hof- bzw. Zeremoniellberichterstattung in der *periodischen* Presse vgl. Jörg Jochen Berns: Der nackte Monarch und die nackte Wahrheit. Auskünfte der deutschen Zeitungs- und Zeremoniellschriften des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts zum Verhältnis von Hof und Öffentlichkeit. In: Hof, Staat und Gesellschaft in der Literatur des 17. Jahrhunderts, S. 315–349; Martin Welke: Höfische Repräsentation und politische Propaganda – Voraussetzungen eines positiven Fürstenbildes? Hof und Herrschaft der ersten Romanovs in der zeitgenössischen Presse. In: ebd., S. 377–397; Ina Timmermann: Gesandtschaftszeremoniell zwischen Konfliktlösung und Konfliktproduktion. Die Berichterstattung über die »türkische« Gesandtschaft in Wien. In: Zeremoniell in der Krise. Störung und Nostalgie. Hg. von Bernhard Jahn, Thomas Rahn und Claudia Schnitzer. Marburg 1998, S. 89–99; Manfred Wichmann: Die Rezeption der Krönungsfeiern in der zeitgenössischen Presse. In: Preußen 1701, Bd. 2, S. 237–239.

schen oder politischen Implikationen dynastischer Verbindungen,²² Suggestionen einer erotischen Grundierung der Paarbildung, ehedidaktische Kommentare und Maximen etc. sind in dem dominierenden Beschreibungstyp der Prosa-Relation tatsächlich die Ausnahme. Abgesehen von seltenen genealogischen oder dynastiegeschichtlichen Exkursen und Anhängen, welche die beschriebenen Hochzeiten historiographisch verorten, konzentrieren sich die Beschreibungen ganz auf das Referat der zeremoniellen Ordnungen und Handlungssequenzen sowie auf die Divertissements. Die inhaltliche Würdigung des *casus* ist Textsorten vorbehalten, die bereits das Fest begleiten: Casualpoesie und Hofrede. Untersucht wird hier also nicht die Umsetzung der semantischen Kategorie ›Hochzeit‹, die den *casus* ausmacht, sondern die Umsetzung der medialen Kategorie ›Zeremoniell‹, die vom *casus* gefordert ist.²³ Schlagwortartig ließe sich die Festbeschreibung zunächst als Formular bestimmen, in das die zeremoniellen Fakten eingetragen werden. Das Festbeschreibungsformular erlaubt, Punkt für Punkt zu prüfen, ob die Normanforderungen des Zeremoniells erfüllt (und vielleicht sogar überboten) wurden, ohne daß der berichtete *casus* eingehend thematisiert bzw. diskursiv bewältigt wird.

Das Zeremoniell fungiert topisch als Textmodell der Festbeschreibung. Die Arbeit untersucht, wie die Methode des Zeremoniells die Datenauswahl und -ordnung von Text und Bild bestimmt. Wirkungsästhetische und verfahrenstechnische Leitbegriffe des Zeremoniells – Bewunderung, Pracht, Ordnung etc. – dienen als leitende Suchbegriffe der Text- und Bildanalysen. Die Ästhetik des Zeremoniells wird zunächst im Rahmen der Zeremoniellwissenschaft des 18. Jahrhunderts analysiert, die als Summe der Zeremoniellgeschichte aus pragmatischer Perspektive immer noch dem Phänomen angehört, das sie beschreibt.

Die Gattung Festbeschreibung ist sinnvoll nur als Textfamilie zu erfassen, deren gattungsmäßige Einheit durch einen besonderen historisch definierten

²² Zur dynastischen Politik in der Frühen Neuzeit vgl. die Darstellungen von Hermann Weber: Die Bedeutung der Dynastien für die europäische Geschichte in der frühen Neuzeit. In: Das Haus Wittelsbach und die europäischen Dynastien. München 1981 (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 44,1), S. 5–32, bes. S. 5–17; Alfred Kohler: »Tu felix Austria nube...«. Vom Klischee zur Neubewertung dynastischer Politik in der neueren Geschichte Europas. In: Zeitschrift für Historische Forschung 21 (1994), S. 461–482; Heinz Duchhardt: Die dynastische Heirat als politisches Signal. In: Hochzeit als ritus und casus, S. 67–70. – Die neuere historische Forschung bewertet die dynastische Heiratspolitik nicht mehr ausschließlich als Mittel zur genealogischen Sicherung und Vergrößerung der Hausmacht, sondern nimmt die Heiraten mehr und mehr auch als ›politisches Instrument‹ zur Etablierung von Bündnissen und zur Sicherung von Friedensschlüssen (Weber) sowie als bewußte Markierung politischer Optionen (Duchhardt) in den Blick.

²³ Vgl. die Passage »Funktionale Äquivalenz von *Ceremoniel* und Zeremoniell-darstellung« in Miloš Vec: Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation. Frankfurt am Main 1998 (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 106), S. 227–232.

Erwartungshorizont des Lesers geschaffen wird.²⁴ Festbeschreibungen weisen auf medialer Ebene (schmale Neue Zeitung; umfangreiches, ganz verschiedene Textsorten integrierendes Diarium; Graphikfolge) und auf literarischer Ebene (Prosabeschreibung und poetische Beschreibung) ein großes Spektrum von Phänotypen auf, die nichtsdestoweniger auf die gleiche Lesererwartung eingestellt sind. Zwischen der Mitte des 16. Jahrhunderts und dem Ende des 18. Jahrhunderts ist eine intentionale und topische Einheit der Gattung im *casus* Hochzeit gegeben, die keine besondere Binnenepochalisierung verlangt. Daher wird hier keine *Geschichte* der Gattung vorgelegt, die ohnehin ein komparatistisches Vorgehen forderte, weil die modischen Impulse, die sich in den Festbeschreibungen niederschlagen, auf der Ebene des internationalen und interterritorialen Repräsentationswettstreites der europäischen Höfe zu untersuchen wären. Was jedoch breiter dargestellt werden soll, sind die historischen *Außengrenzen* der Gattung²⁵ bzw. der zeremoniellen Topik, durch die Festbeschreibungen in der Frühen Neuzeit bestimmt sind. Die Epochenschwerpunkte liegen daher zum einen auf dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts, in welchem sich die Gattung im Rahmen einer Konkurrenz von relationsartigen und poetischen Beschreibungen konstituiert, zum anderen auf dem späten 18. Jahrhundert, das einen Wandel des Zeremoniellverständnisses und der Festbeschreibungstopik, d.h. einen Neubeginn der Gattung erkennen läßt.

²⁴ Ich folge dem Gattungskonzept von Hans-Robert Jauß: *Theorie der Gattungen und Literatur des Mittelalters*. In: *Grundriß der romanischen Literaturen des Mittelalters*. Hg. von Hans-Robert Jauß und Erich Köhler. Bd. 1: *Généralités*. Heidelberg 1973, S. 107–138. Vgl. auch Klaus W. Hempfer: *Gattungstheorie*. München 1973 (Information und Synthese 1), S. 110–114.

²⁵ Die Daten 1568 und 1794, die auf dem Titel diese Außengrenzen repräsentieren, beziehen sich auf die Erscheinungsjahre der in den Kapiteln VI und VII ausführlich untersuchten Festbeschreibungen.

I. VERWUNDERUNG UND EHRFURCHT

Die Wirkungsästhetik zeremonieller Inszenierungen in der deutschen Zeremoniellwissenschaft des 18. Jahrhunderts

DIE DEUTSCHE ZEREMONIELLWISSENSCHAFT DES 18. JAHRHUNDERTS. Zwischen dem Beginn und der Mitte des 18. Jahrhunderts entstand mit der ›Zeremoniellwissenschaft‹¹ ein Diskurs über das Zeremoniell, dessen Topik im Überschneidungsfeld von rang- und gesandtenrechtlichen Traktaten, Fürstenspiegeln und Zivilitätsliteratur angesiedelt war. Die Vertreter dieses spezifisch deutschen Ze-

¹ Zum Wissenschaftszweig ›Zeremoniellwissenschaft‹ in Deutschland vgl. Joachim Schmidt-Sasse: Ein Zeichen, das an Pflicht erinnert. Kommunikationsvorstellungen in J. B. v. Rohrs »Einleitungen zur Ceremoniel-Wissenschaft«. In: Über die deutsche Höflichkeit. Entwicklung der Kommunikationsvorstellungen in den Schriften über Umgangsformen in den deutschsprachigen Ländern. Hg. von Alain Montandon. Bern 1991, S. 61–99; Gotthardt Frühsorge: Nachwort. In: Julius Bernhard von Rohr: Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der Privat-Personen. Hg. und komm. von Gotthardt Frühsorge. Weinheim 1990 (Nachdruck der Ausg. Berlin 1728), S. 1–49 (Anhang); Monika Schlechte: Nachwort. In: Julius Bernhard von Rohr: Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren. Hg. und komm. von Monika Schlechte. Weinheim 1990 (Nachdruck der 2. Aufl. Berlin 1733), S. 1–49 (Anhang); Thomas Pittrof: Aus den Antiquitäten die Raison entdecken. Zur Neuausgabe der Ceremoniel-Wissenschaft Julius Bernhard von Rohrs. In: Euphorion 87 (1993), S. 438–445; Volker Bauer: Zeremoniell und Ökonomie. Der Diskurs über die Hofökonomie in Zeremonialwissenschaft, Kameralismus und Hausväterliteratur in Deutschland 1700–1780. In: Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Hg. von Jörg Jochen Berns und Thomas Rahn. Tübingen 1995 (Frühe Neuzeit 25), S. 21–56; Thomas Rahn: Psychologie des Zeremoniells. Affekttheorie und -pragmatik in der Zeremoniellwissenschaft des 18. Jahrhunderts. In: ebd., S. 74–98; Wolfgang Weber: Zeremoniell und Disziplin. J. B. von Rohrs *Ceremoniel-Wissenschaft* (1728/29) im Kontext der frühneuzeitlichen Sozialdisziplinierung. In: ebd., S. 1–20; Volker Bauer: Hofökonomie. Der Diskurs über den Fürstenhof in Zeremonialwissenschaft, Hausväterliteratur und Kameralismus. Wien, Köln, Weimar 1997 (Frühneuezeitstudien N.F. 1), S. 71–134; Katja Heitmann: Zeremoniellliteratur. Ceremoniel ist eine Ordnung. In: Erdengötter. Fürst und Hofstaat im Spiegel von Marburger Bibliotheks- und Archivbeständen. Katalog der Ausstellung der Universitätsbibliothek Marburg 1997. Hg. von Jörg Jochen Berns, Frank Druffner, Ulrich Schütte und Brigitte Walbe. Marburg 1997 (Schriften der Universitätsbibliothek Marburg 77), S. 42–71; Miloš Vec: Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation. Frankfurt am Main 1998 (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 106).

remonieiddiskurses² bemühten sich um eine historisch-antiquarische Sammlung, Theoretisierung und Systematisierung zeremonieller ›Fälle‹ und Handlungen der europäischen Höfe, ohne auf die französischen Fallsammlungen und systematischen Traktate zu rekurrieren, die bereits im 17. Jahrhundert mit pragmatischer und politisch-affirmativer Zielrichtung die zeremoniellen Inszenierungsformen von Herrschaft – und insbesondere auch die höfischen Diverstissementformen – behandelt hatten.³ Trotz der Herkunft der Zeremoniellwissenschaft aus dem Rangrecht ging es den Autoren nicht mehr um die rechtliche Begründung von Präzedenzen, sondern um die konkreten Inszenierungsformen von Rängen und Vorrang. Die Gattung fungierte mithin als Beitrag zu einer zeremoniellen Pragmatik, in der ein prudentistisch-neustoizistisches Politikverständnis gegen die Ethik und Gemeinwohrrhetorik der *Politica Christiana* bzw. des protestantischen Neuaristotelismus antrat. Das ›Konjunkturende‹ der Zeremoniellwissenschaft nach 1750 gründete letztendlich in einem »Zielkonflikt« (Vec) mit der Kameralwissenschaft, die das politische Interesse des Fürsten in der ökonomischen Macht des Landes und Hofes erblickte statt in der kostspieligen Simulation von Macht durch Repräsentation.

Die Zeremoniellwissenschaft bot auf der Grundlage historischen Materials, das den gesamten Zeitraum der Frühen Neuzeit abdeckt, eine pragmatische Ästhetik und eine Wirkungsästhetik des Zeremoniells: Als *Zeremoniellwissen-*

² [Anonymus:] *Ceremoniale Brandenburgicum*. Dortmund 1699; Friedrich Wilhelm von Winterfeld: *Teutsche und Ceremonial-Politica*. 3 Tle. Frankfurt am Main, Leipzig 1700–1702; Zacharias Zwanzig (Pseud.: Ehrenhart Zweyburg): *Theatrum Praecedentiae oder Eines Theils Illustre Rang=Streit, Andern Theils Illustre Rang=Ordnung [...]*. Berlin 1706 (2. Aufl. Frankfurt am Main 1709); Gottfried Stieve: *Europäisches Hof=Ceremoniel [...]*. Leipzig 1715 (2., vermehrte Aufl. Leipzig 1723); Johann Christian Lünig: *Theatrum Ceremoniale Historico-Policum, Oder Historisch= und Politischer Schau=Platz Aller Ceremonien [...]*. 3 Bde. Leipzig 1719–1720; Julius Bernhard von Rohr: *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren*. Hg. und komm. von Monika Schlechte. Weinheim 1990 (Nachdruck der 2. Aufl. Berlin 1733); Ders.: *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der Privat-Personen*. Hg. und komm. von Gotthardt Frühsorge. Weinheim 1990 (Nachdruck der Ausg. Berlin 1728); Johann Ehrenfried Zschackwitz: *Ceremoniel grosser Herren und deren Abgesandten [...]*. Leipzig 1735; Friedrich Carl von Moser: *Teutsches Hof=Recht*. 2 Bde. Frankfurt am Main, Leipzig 1754–1755; Johann Philipp Carrach: *Grundsätze und Anmerkungen zur Känntnis des Teutschen Hofrechts*. In: *Wöchentliche Hallische Anzeigen* 1755, Sp. 807–817, 823–832 und 844–853; 1757, Sp. 457–486, 489–499, 505–516 und 521–538.

³ Vgl. etwa Theodore Godefroy: *Le Ceremonial de France, ou Description des Ceremonies, Rangs, et Seances observées aux Couronnemens, Entrées, et Enterremens des Roys et Roynes de France, et autres Actes et Assemblées solempnes*. Recueilly des Memoires de plusieurs Secretaires du Roy, Herauts d'armes, & autres. Paris 1619; Michel de Pure: *Idée des spectacles anciens et nouveaux*. [...] Paris 1668; Claude-François Menestrier: *Traité des tournois, ioustes, carrousels, et autres spectacles publics*. Lyon 1669; Ders.: *Des représentations en musique anciennes et modernes*. Paris 1681; Ders.: *Des ballets anciens et modernes selon les règles du théâtre*. Paris 1682; Ders.: *Des decorations funebres*. Paris 1684.

schaft der Privatpersonen lieferte sie eine ›ästhetische Klugheitslehre‹ für den karriereorientierten Adeligen und Bürger bei Hof, als *Zeremoniellwissenschaft der großen Herren* analysierte – und entzauberte – sie mit den Mitteln von Erkenntnistheorie und Affektenlehre die Techniken der Herrschaftsrepräsentation jenseits der traditionellen herrschaftsmetaphysischen Axiome.

SICHTBARE MACHT. Die Zeremonielltheoretiker begründen die Sinnlichkeitsstrategien des Zeremoniells zuvorderst mit der sinnlichen Orientierung und mangelnden Erkenntnisfähigkeit des Volkes.⁴ Vermittels äußerlicher Pracht und Zeremonien erhält der Untertan einen »klaren Begriff« von der »Majestät, Macht und Gewalt«⁵ eines Regenten, wobei der Majestätsbegriff im Sinne Christian Wolffs keine innere Qualität, sondern das dem Regenten übertragene Machtvolumen bezeichnet.⁶ »Endzweck« der zeremoniellen Anstrengung ist eine »besondere Ehrfurcht und Ehrerbietung«⁷ der Untertanen. Es »erwircket bey dem gemeinen Man nichts mehrer die Ehrerbittung oder Respect gegen denen Fürsten, also der bracht [= Pracht] und die Herrlichkeit, womit sye aufziehen.«⁸

⁴ Zur Funktion der zeremoniellen Sinnlichkeitsstrategien vgl. Jörg Jochen Berns: *Der nackte Monarch und die nackte Wahrheit. Auskünfte der deutschen Zeitungs- und Zeremoniellschriften des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts zum Verhältnis von Hof und Öffentlichkeit*. In: *Hof, Staat und Gesellschaft in der Literatur des 17. Jahrhunderts*. Hg. von Elger Blühm, Jörn Garber und Klaus Garber. Amsterdam 1982 (Daphnis 11,1–2), S. 315–349, bes. S. 316–319; Karl Möseneder: *Zeremoniell und monumentale Poesie. Die »Entrée solennelle« Ludwigs XIV. 1660 in Paris*. Berlin 1983, S. 34–39; André Holenstein: *Huldigung und Herrscherzeremoniell im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung*. In: *Zum Wandel von Zeremoniell und Gesellschaftsritualen in der Zeit der Aufklärung*. Hg. von Klaus Gerteis. Hamburg 1992 (Aufklärung 6,2), S. 21–46, bes. S. 29–36; Andreas Gestrich: *Höfisches Zeremoniell und sinnliches Volk. Die Rechtfertigung des Hofzeremoniells im 17. und frühen 18. Jahrhundert*. In: *Zeremoniell als höfische Ästhetik*, S. 57–73.

⁵ Rohr, Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft *Der großen Herren*, S. 2.

⁶ »Die unumschränckte Macht und Gewalt, die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit zu befördern wird die Majestät genennet.« Christian Wolff: *Vernünfftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen* [1721]. Hg. und mit einer Einleitung von Hans Werner Arndt. Hildesheim, New York 1975 (Gesammelte Werke I,5), S. 485f. Zur Geschichte des Maiestas-Begriffes in der rechtswissenschaftlichen Diskussion des 17. und 18. Jhs. vgl. Dietmar Willoweit: *Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit*. Köln, Wien 1975 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 11), S. 138–172.

⁷ Rohr, Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft *Der großen Herren*, S. 2.

⁸ *Mundus Christiano-bavaro-politicus oder allerhand politische Anmerkungen, Reflexiones, Betrachtungen und Erinnerungen über die jederzeit weit- und weltberühmte, glückliche und kluge Völker und Länder Regierung der Herzöge in Bayern, sonderlich zu unseren Zeiten in Betracht- und Überlegung der merkwürdigen Regierung des grossen und durchlächtigsten MAXIMILIANI EMANUELIS Kurfürsten und Herzog in Bayern [...]*. 1711. Bayerische Staatsbibliothek München Cgm 3009, Fol. 85. Zit. nach Eberhard Straub: *Zum Herrscherideal im 17. Jahrhundert vornehmlich nach dem »Mundus Christiano Bavaro Politicus«*. In: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 32 (1969), S. 193–221, hier S. 200.

Den (zeremoniell produzierbaren) ›Respekt‹ definiert Zedlers *Universal-Lexicon* als einen »Affect, dadurch man in seinem Gemüth einem Menschen nach Proportion der Opinion, die man von ihm hat, eine Hoheit zugestehet«.⁹ Durch den Affect wird einer Person nach einem qualitativen Bemessungsvorgang die Eigenschaft der Hoheit ›im Gemüt‹ zugeschrieben, d.h. die Hoheit des Regenten ist eine emotional getragene Anschauungsform des Ehrobjektes auf der Grundlage einer positiven Meinung von dessen Machtvolumen bzw. Fähigkeiten. Die genealogische oder charakterliche Wertigkeit der fürstlichen Person allein vermögen den Respekt, d.h. die Wahrnehmung der Hoheit, jedoch nicht zu sichern. Es bedarf sichtbarer Objektivierungen der Hoheit:

[...] das vornembe geschlecht und die Tugend scheinen alleinig zur Hoheit nit genug beyzutragen, und werden die fürsten nit für groß gehalten, außer sye mögen auch größere ding wircken als andere: danhero die Magnificenz und der Pracht die mehrste Zierde der Herrlichkeit einem fürstlichem Hoff erthailt, und ist solches das einzige Mittl, so die Fürsten berümbt machet bey denen außländern und auch bey denen underthanen einen mehreren gehorsamb und Respect verursacht: die Philosophi sagen omnes actiones debere esse proportionatas secundum qualitatem subiecti, quod ilas producit: aus welchem zu schließen, wie denn die qualitet und die eigenschafft der fürsten alle anderen ybertrifft, als mögen sye nichts andres in Ihren Verrichtungen und actiones würcken, dan was prächtig und magnifice sich bezaiget.¹⁰

Mit dem Respekt wird die affektive Grundlage für eine ordnungsgemäße zeremonielle Interaktion geschaffen; er bewirkt

ein Gepränge von äusserlichen Ehr=Bezeugungen nebst einer sorgfältigen Behutsamkeit, der Sachen hierinnen nicht zu wenig zu thun, noch sonst [...] der ihm im Gemüth zugetheilten Hoheit zu nahe zu treten.¹¹

Das Zeremoniell stiftet mit dem Respekt oder der Ehrfurcht (die Bezeichnungen werden bei Zedler gleichbedeutend verwendet) eine Affektlage, die zur zeremoniellen Rücksichtnahme verpflichtet: »in Ansehung« der Hoheit entsteht »Scheu«¹² vor dem Ehrobjekt, gleichsam ein zwischen Nährungs- und Fluchtwunsch eingespannter Abstandswunsch, der in den realen Abstandssetzungen des Zeremoniells zugleich geschaffen und befriedigt wird. Die Scheu, das affektive Nebenprodukt des Respekts, wird verstanden als

⁹ Artikel »Respect«. In: Grosses Vollständiges Universal-Lexikon. Hg. von Johann Heinrich Zedler. 63 Bde. Graz 1993–1999 (Nachdruck der Ausgabe Halle, Leipzig 1732–1750), Bd. 31 (1742), Sp. 747. Zedlers Definition des Respekts ist fast wörtlich August Friedrich Müllers einflussreichem Gracián-Kommentar (1717–1719) entnommen: Balthasar Gracians Oracul, Das man mit sich führen, und stets bey der hand haben kan. Das ist; Kunst=Regeln der Klugheit [...]. Aus dem Spanischen Original, welches durch und durch hinzu gefüget worden, ins Deutsche übersetzt, mit neuen Anmerckungen, In welchen die maximen des Autoris aus den gründen der Sitten=lehre erkläret und beurtheilet werden von D. August Friedrich Müllern. 3 Bde. Leipzig 1717–1719, Bd. 1, S. 271f.

¹⁰ Mundus Christiano-bavaro-politicus, S. 80. Zit. nach Straub, Herrscherideal, S. 200.

¹¹ Artikel »Respekt«. In: Grosses Vollständiges Universal-Lexikon 31 (1742), Sp. 747.

¹² Ebd.

eine Gemüths=Regung, durch welche man zurück gehalten wird, etwas in des andern Gegenwart oder ihm wissende zu thun; nicht weil uns selbst etwas Böses daraus zuwachsen könnte, sondern weil es andern mißfallen möchte. Es ist also die Scheu von der Furcht unterschieden, als welche allein auf sich und nicht auf andere siehet.¹³

Die Scheu erscheint als ›sozialisierte‹, gesellschaftlich-reflexive Zurückhaltung in Abgrenzung zur selbstbezogenen und unreflektierten Furcht, indem sie eine auf das gesellschaftliche *decorum* zielende Handlungs- und Haltungssystematik bewirkt. Das Zeremoniell offenbart in diesem Zusammenhang seinen didaktischen Alternativcharakter zur furchtorientierten gesellschaftlichen Herstellung von Ordnung durch Verbot und Strafe. Die sinnliche Evidenz der gesellschaftlichen Machtverhältnisse und der daraus folgenden Verhaltensforderungen im Zeremoniell ersetzt die Androhung von Pein bei Fehlverhalten durch das Drohen von Peinlichkeit. Das Zeremoniell zeigt in seinem affekttheoretischen Anspruch einen versittlichenden Charakter. Es setzt auf die Installierung eines *decorum*-Gewissens,¹⁴ welches eine vorbeugende Handlungsreflexion aus allgemeiner Ordnungsanerkennung ermöglichen soll, die den konkreten Handlungsanweisungen in hoheitlichen Verordnungen oder den speziellen Verbotskatalogen des Polizeywesens nach Möglichkeit bereits vorgreift.¹⁵ Zwischen Reformation und Aufklärung (vor allem im Laufe des 18. Jahrhunderts) bildet sich im moralphilosophischen und -theologischen Diskurs die moderne Form des Gewissens heraus. Das Gewissen wird zum Ort einer verinnerlichten vorbeugenden Handlungsreflexion – in Absetzung zum vorausgehenden dominierenden Gewissenskonzept der nachträglichen Reue und Buße bzw. der Empfänglichkeit für handlungsahnende Strafbotschaften einer ausgelagerten göttlichen Gewissensinstanz (Ge-

¹³ Artikel »Scheu«. In: Grosses Vollständiges Universal-Lexikon 34 (1742), Sp. 1354.

¹⁴ Zum ständischen *decorum* in der Frühen Neuzeit vgl. Volker Sinemus: Stilordnung, Kleiderordnung und Gesellschaftsordnung im 17. Jahrhundert. In: Stadt – Schule – Universität – Buchwesen und die deutsche Literatur im 17. Jahrhundert. Vorlagen und Diskussionen eines Barock-Symposiums der Deutschen Forschungsgemeinschaft 1974 in Wolfenbüttel. Hg. von Albrecht Schöne. München 1976, S. 22–43; Ders.: Poetik und Rhetorik im frühmodernen deutschen Staat. Sozialgeschichtliche Bedingungen des Normenwandels im 17. Jahrhundert. Göttingen 1978 (Palaestra 269), S. 53–206.

¹⁵ Zum Verhältnis von Zeremoniell und Polizey vgl. Jörg Jochen Berns: Die Festkultur der deutschen Höfe zwischen 1580 und 1730. Eine Problemskizze in typologischer Absicht. In: Germanisch-Romanische Monatsschrift N.F. 34 (1984), S. 295–311, hier S. 299–301. Berns stellt eine strukturelle Entsprechung von (Hof-)Zeremoniell und Polizeywesen bei weitgehender Aufteilung der gesellschaftlichen Geltungsbereiche fest. Die systematische Gegenüberstellung von Zeremoniell als binnenhöfischer und Polizey als außerhöfischer Verhaltensregulierung wäre – im Sinne der bei Berns bereits angedeuteten Überlappungsmöglichkeit beider Ordnungsmodelle – in bezug auf das untertanenbezogene Herrschaftszeremoniell dahingehend zu differenzieren, daß im außerhöfischen Terrain beide Regulationssysteme als Ergänzungen füreinander fungieren und sich gegenseitig sichern sollen als (zeremoniell grundgelegtes) generelles *decorum*-Gewissen und konkreter polizeylicher Gewissensregelkatalog.

witter als Strafpredigt etc.).¹⁶ Das Zeremoniell, in welchem der Fürst als ›irdischer Gott‹ erscheint, übernimmt im Zuge dieser Entwicklung die verinnerlichende Einsetzung eines fürstlichen ›Über-Ich‹ als generelle gesellschaftliche Ordnungsforderung. Die zeremonielle Einprägung des Landesvaters in das Untertanengemüt stiftet im Idealfall die Bereitschaft, jede gesellschaftsbezogene Handlung so zu gestalten, daß sie beim Fürsten, wäre er tatsächlich anwesend, keinen Anstoß erregen würde. Voraussetzung für eine solche affektive Untertanenerziehung ist jedoch, daß sich die ordnungsanerkennende Scheu in Gegenwart des Fürsten auch in dessen Abwesenheit perpetuiert. Zu diesem Zweck ist das Zeremoniell als kollektiv adressierte Gedächtniskunst gesellschaftlicher Machtstruktur gefordert. Physiologisch basiert die zeremonielle Einprägungstechnik auf der generalisierenden Vorstellung, daß im ›Volk‹ die Seelenfakultät des Gedächtnisses zuungunsten der Vernunft besser entwickelt sei. Wo demnach der herrschaftsbegründende Diskurs versagt, muß der Herrscher als ehrfurchtgebietendes Gedächtnisbild fixiert werden. Als Gelenkaffekt zwischen Ehrfurchtsproduktion und Einprägungshilfe fungiert der Affekt der Verwunderung. Die Verwunderung ist in der Frühen Neuzeit sowohl ein wichtiges einprägungsförderliches Wirkungsziel der Bilderfindungen im Rahmen der *ars memorativa*¹⁷ als auch mögliche Ursache für Wertschätzung und Hochachtung ihres Gegenstandes.

HOCHACHTUNG UND EHRFURCHT AUS VERWUNDERUNG. Johann Christian Lünig leitet in seinem *Theatrum Ceremoniale Historico-Politicum* (1719/20) die Hochachtung und die Ehrfurcht aus dem vorgeschalteten Gemütszustand der Verwunderung ab. Ein Untertan werde sich bei Ansicht eines prächtig gekleideten, von zahllosen Hofleuten umgebenen und von auswärtigen Gesandtschaften verehrten Regenten »über dessen Hoheit [...] verwundern, diese Verwunderung aber bringet Hochachtung und Ehrfurcht zuwege, von welchen Unterthänigkeit und Gehorsam herkommen«. ¹⁸ Die Verwunderung bzw. *admiratio* umfaßte in der Frühen Neuzeit ein Begriffsfeld, das in unserem zeitgenössischen Sprachgebrauch aufgespalten ist: in einerseits den Begriff der Verwunderung als eine verstandesmäßige Irritation infolge ungewohnter oder überraschender Sinnesdaten und andererseits den Begriff der Bewunderung als eine

¹⁶ Zur Geschichte des Gewissensbegriffes in der Frühen Neuzeit vgl. Heinz D. Kittsteiner: *Gewissen und Geschichte. Studien zur Entstehung des moralischen Bewußtseins*. Heidelberg 1990; Ders.: *Die Entstehung des modernen Gewissens*. Frankfurt am Main 1991.

¹⁷ Zur Relevanz der Verwunderung bzw. *admiratio* in der frühneuzeitlichen *ars memorativa* vgl. Thomas Rahn: *Traum und Gedächtnis. Memoriale Affizierungspotentiale und Ordnungsgrade der Traumgenera in der Frühen Neuzeit*. In: *Ars memorativa. Zur kulturgeschichtlichen Bedeutung der Gedächtniskunst 1400–1750*. Hg. von Jörg Jochen Berns und Wolfgang Neuber. Tübingen 1993 (Frühe Neuzeit 15), S. 331–350, hier S. 338–342.

¹⁸ Lünig, *Theatrum Ceremoniale*, Bd. 1, S. 5.

Form der Hochachtung. Was heute systematisch getrennt wird, konnte zu Lünigs Zeiten als Wirkungszusammenhang gedacht werden.¹⁹ Zur Funktionsbestimmung der Verwunderung in Lünigs Zeremoniellwirkungstheorem dient ein Abstecher in die Begriffsgeschichte der *admiratio*:

In Descartes' *Les Passions de l'ame* (1649) erscheint die Verwunderung (*admiration*) als objektgerichtete Aufmerksamkeitsform der Seele infolge eines neuen und überraschenden Sinneseindrucks.²⁰ Trotz ihres Affektstatus nimmt die *admiratio* keine Bewertung ihres Objektes nach guten oder üblen Qualitäten in Hinsicht auf das verwunderte Subjekt vor. Sie verfolgt allein die Erkenntnis des verwundernden Gegenstandes in bezug auf seine objektiven Maße. Die Verwunderung umfaßt als Affektgattung u.a. die Affektarten Achtung/Hochachtung (*estime*) und Verachtung (*mespris*) sowie Verehrung/Ehrfurcht²¹ (*veneration* oder *respect*) und Geringschätzung (*dedain*), je nachdem, ob man sich über die Größe oder die Kleinheit eines Objektes verwundert, wobei das letztgenannte Affektpaar allein auf Personen zielt.²² Die Ehrfurcht enthält einen Unterwerfungsimpuls:

¹⁹ Die begriffliche (und tatsächlich auch wirkungsästhetische) Überblendung von Verwunderung und Bewunderung reicht bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Eine reflektierte Begriffstrennung im heutigen Sinne wurde erst im Briefwechsel über das Trauerspiel vorgenommen, den Mendelssohn, Nicolai und Lessing in den Jahren 1756/57 führten. Vgl. Gotthold Ephraim Lessing, Moses Mendelssohn, Friedrich Nicolai: Briefwechsel über das Trauerspiel. Hg. von Jochen Schulte-Sasse. München 1972, bes. S. 62ff. (Lessing) und S. 70 (Mendelssohn). Mendelssohn formuliert in seiner Rezension zum zweiten Teil von Baumgartens *Ästhetik* prägnant den (neu gemachten) Unterschied von Verwunderung und Bewunderung: »*Verwundern* und *bewundern* sind im Deutschen von eben so verschiedener Bedeutung, als im Lateinischen *mirari* und *admirari*. Man verwundert sich über eine Sache, die dem Laufe der Natur zuwider zu seyn scheint. Man *bewundert* hingegen nur erhabene Dinge, an denen wir eine vorzügliche Vollkommenheit wahrnehmen. Der Gegenstand ist in jenem Falle *wunderbar* oder *verwunderungswürdig*; in diesem aber müßte er *bewunderungswürdig* genannt werden.« Moses Mendelssohn: A.G. Baumgarten. *Aestheticorum Pars altera* [Rezension 1758]. In: Ders.: *Gesammelte Schriften*. Jubiläumsausgabe. Bd. 4: *Rezensionsartikel in Bibliothek der schönen Wissenschaften und der freyen Künste (1756–1759)*. Bearbeitet von Eva J. Engel. Stuttgart, Bad Cannstatt 1977, S. 263–275, hier S. 274. Zur Geschichte des Bewunderungsbegriffes und zur poetischen Nutzung der Bewunderung vgl. Albert Meier: *Dramaturgie der Bewunderung. Untersuchungen zur politisch-klassizistischen Tragödie des 18. Jahrhunderts*. Frankfurt am Main 1993 (Das Abendland N.F. 23).

²⁰ Vgl. René Descartes: *Die Leidenschaften der Seele*. Französisch-deutsch. Hg. und übers. von Klaus Hammacher. Hamburg 1984 (Philosophische Bibliothek 345), S. 108–121.

²¹ Die Übersetzungen »Hochachtung« für *estime* und »Ehrfurcht« für *veneration* oder *respect* sind der kritischen Analyse des cartesianischen Verwunderungsbegriffes und seiner Unterklassifizierung in Thomasius' *Ausübung der SittenLehre* entnommen und als historisch geläufigere Affektnamen den deutschen Begriffsvarianten in Hammachers Übersetzung beigelegt. Vgl. Christian Thomasius: *Von der Artzeney Wider die unvernünftige Liebe und der zuvorher nöthigen Erkänntuß Sein Selbst*. Oder: *Ausübung der SittenLehre*. Hg. mit einem Vorwort von Werner Schneiders. Hildesheim 1968 (Nachdruck der Ausg. Halle 1696), S. 114–126.

²² Zu den aus der Verwunderung entspringenden Affektarten vgl. Descartes, *Leidenschaften der Seele*, S. 234ff.

La Veneration ou le Respect est une inclination de l'ame, non seulement à estimer l'object qu'elle revere, mais aussi à se soumettre à luy avec quelque crainte, pour tascher de se le rendre favorable.²³

Die Ehrfurcht ist – physiologisch betrachtet – eine Zusammensetzung aus den Lebensgeisterbewegungen der Verwunderung und der Furcht.

Hobbes' Definition der Verwunderung in seiner Schrift *De homine* (1658) deutet eine Differenzierung des Affektes nach den mentalen Voraussetzungen des verwunderten Subjekts an. Das lediglich Erfahrungsdefizite dokumentierende Staunen des Unwissenden steht im Gegensatz zum erkenntnissuchenden Impetus des Einsichtsfähigen. Grundsätzlich wird die Verwunderung allerdings als ein »Gefühl der Freude über etwas Neues« aufgefaßt, welches die »erfreuliche« Gelegenheit zur Ursachenerkennung bietet.²⁴ Die erkenntnisleitende Funktion der *admiratio* bei Descartes ist bewahrt.

In der Frühaufklärung gerät die Verwunderung generell vom rational-propädeutischen Affekt zu einem anti-rationalen Gemütszustand.²⁵ In Christian Thomasius' *Ausübung der Sittenlehre* (1696) wird die *admiratio* in diesem Sinne unter Absprechung des Affektstatus als Mangelform des Verstandes interpretiert.

²³ Ebd., S. 256. – »Die Verehrung oder der Respekt ist eine Neigung der Seele, nicht allein gegenüber dem Gegenstand, den man achtet, sondern auch die Neigung, sich ihm mit einer gewissen Furcht zu unterwerfen aus dem Bemühen, diesen für sich günstig zu stimmen.« Ebd., S. 257.

²⁴ »Admiratio passio est gaudentium novitate: homini enim novitatem amare naturale est. Nova autem dicimus, quae raro accidunt; quae autem in unoquoque genere rerum magna sunt, etiam rara sunt. Est autem haec passio hominum fere propria. Etsi enim caetera animalia, quando novum aut inusitatum aliquid aspiciunt, eousque admirantur dum an ipsis noxium sit vel innocuum possint judicare; homines tamen quod novum vident, unde productum sit, et ad quid eo uti possunt quaerunt. Itaque novitate gaudent, ut causarum effectuumque cognoscendarum occasione. Ex quo sequitur, quod qui plura quam alii admiratur, aliis vel imperitior vel ingeniosior sit; nimirum, si plura ei contingant nova, imperitior; si eadem nova magis admiretur, ingeniosior.« Thomas Hobbes: *De homine*. In: Ders.: *Opera philosophica quae latine scripsit omnia in unum corpus* [...]. Hg. von William Molesworth. 5 Bde. London 1839–1845, Bd. 2 (1839), S. 1–132, hier S. 110. (»Bewunderung ist ein Gefühl der Freude über etwas Neues; dem Menschen ist es nämlich natürlich, das Neue zu lieben. »Neu« nennen wir, was selten vorkommt; selten ist aber auch, was innerhalb einer jeden Art groß ist. Dieses Gefühl ist nur dem Menschen eigen; denn andere Geschöpfe wundern sich zwar auch, wenn ihnen etwas Neues und Ungeohntes begegnet, aber doch nur so lange, bis sie entscheiden können, ob es ihnen selbst schädlich oder unschädlich ist; die Menschen dagegen fragen, woher das Neue, das sie sehen, kommt und wozu sie es gebrauchen können. Daher freuen sie sich über das Neue, weil es ihnen Gelegenheit bietet, Ursachen und Wirkungen zu erkennen. Daraus folgt, daß wer mehr als andere zum Bewundern neigt, entweder unerfahrener oder einsichtiger als sie ist; natürlich, denn wenn mehr für ihn neu ist, ist er unerfahrener, wenn er dasselbe Neue mehr bewundert, einsichtiger.«) Übersetzung nach Thomas Hobbes: *Vom Menschen. Vom Bürger*. Hg. von Günter Gawlick. 2., verb. Aufl. Hamburg 1966 (Philosophische Bibliothek 158), S. 35f.

²⁵ Zur Kritik am Staunen in der deutschen Frühaufklärung vgl. Stefan Matuschek: *Über das Staunen. Eine ideengeschichtliche Analyse*. Tübingen 1991 (Studien zur deutschen Literatur 116), S. 155–160.

tiert und aus der Unwissenheit hergeleitet. Thomasius erläutert, daß gerade der Zustand der Unaufgeklärtheit über eine Sache beim unvernünftigen und sinnestutorientierten Betrachter Hochachtung, Belustigung und Zuneigung stimuliere. Als Beispiel wird u.a. die Taschenspielerlei genannt. Der Verwunderte genießt die Überraschung, die Neuheit, die Ungewöhnlichkeit und die Rätselhaftigkeit, die mit dem verwunderlichen Gegenstand verbunden sind. Diese angenehme Affektlage verflüchtigt sich im Durchschauen und folglich Gewöhnlichwerden des Schauobjektes. Zu Lünigs Zeit überwiegt die Vorstellung, daß die Hochachtung infolge der Verwunderung nicht in erster Linie aus den erkenntnisbedürftigen Qualitäten des anvisierten Objektes, sondern im wesentlichen aus der affektiven Reizqualität seines Neuigkeits- und Ungewohntheitsaspektes resultiert. Die aus dem Staunen entspringende Hochachtung schätzt weniger den Gegenstand, als vielmehr die Freude an seiner Betrachtung. Die Freude bindet sich nicht – wie in Hobbes' Verwunderungsbegriff – an eine Erkenntnischance, sie verleitet das einfache Volk im Gegenteil zum Verharren im Zustand der Dummheit als einer Genußvoraussetzung, weshalb Thomasius lamentiert, daß »die Menschen insgemein die Verwunderung mehr lieben als die Wissenschaft«. ²⁶

Lünigs wirkungsästhetische Bestimmung des Zeremoniells erscheint als Synkretismus cartesianischer und frühaufklärerischer Begriffspositionen der *admiratio*. Von Descartes übernimmt er terminologisch die Unteraffekte der Verwunderung: die Hochachtung und die Ehrfurcht unter Einebnung ihrer Differenzierung in dingliche oder personale Affektgegenstände. Es wird jedoch nicht auf die bei Descartes wichtige erkenntnisleitende Funktion der Verwunderung spekuliert, sondern auf die Täuschbarkeit von Erkenntnis. Da das Volk das Äußere für das Innere nimmt, »simuliert« das Zeremoniell die Erkenntnis der Größe seines Gegenstandes durch Pracht, d.h. durch äußerliche Vergrößerung. Die Pracht muß den Regenten nach Möglichkeit über die Maße des gewöhnlichen Verstandes hinaus »verklären«, da sich aus der Unerklärlichkeit des Schauobjektes Hochachtung, Zuneigung und Belustigung ergeben. Das Zeremoniell versucht daher die Unwissenheit des Volkes nicht mit wirklichen Erkenntnishilfen zu durchbrechen, sondern vielmehr zu befestigen und ästhetisch nutzbar zu machen.

Es bleibt also festzuhalten, daß sich die theoretische Begründung der Herrscherausstellung im zeremoniellen Rahmen im wesentlichen auf zwei ineinandergreifende psychologische Wirkungstheoreme stützt: Verwunderung und ergo Hochachtung entsteht 1.) durch äußerliche Überproportionierung eines Gegenstandes und 2.) durch die angenehme und mit Freude einhergehende Irritation über neuartige, überraschende, ungewöhnliche und undurchschaubare Sinnesdaten. Diese Wirkungsästhetik der zeremoniellen Inszenierung findet ih-

²⁶ Thomasius, *Ausübung der Sittenlehre*, S. 124.

ren Weg bis in die psychologische Ästhetik des späten 18. Jahrhunderts. Franz Volkmar Reinhard behandelt in seinem *psychologischen Versuch* über die Verwunderung in einem eigenen Abschnitt die spezifische Wahrnehmung des festlichen Gepräges:

Cärimonien, festliche Aufzüge, und feierliches Gepränge, sind recht darzu gemacht, die Aufmerksamkeit zu reitzen, und die Verwunderung der Zuschauer zu erwecken. Die eigene Art, sich zu betragen; die Pracht und der Aufwand, welche bey solchen Gelegenheiten gezeigt werden; die vermischte Menge von Menschen, die daran Antheil nehmen; eine Menge von Nebenumständen und allerley Zufällen, welche dabey vorkommen: alle diese Dinge sind so fremde, und entfernen sich so sehr vom Gewöhnlichen und Alltäglichen, daß sie nothwendig Verwunderung in dem Zuschauer hervorbringen müssen, dessen Seele von so vielen Seiten zugleich durch ungewöhnliche Vorstellungen ergriffen wird. [...] Xenophon läßt seinen Cyrus die sehr richtige Anmerkung machen, daß das täuschende Gepränge des Hofes, und der glänzende Pomp, der den Fürsten umgiebt, ungemein viel darzu beiträgt, die Unterthanen zu bezaubern, und sie mit Ehrfurcht und Bewunderung zu erfüllen. [...] Neulich ist wohl mancher Einwohner Wiens, der sich vorher ein Vergnügen daraus gemacht hatte, über den Papst zu lachen, bey der Gegenwart dieses Hauptes der Römischen Kirche, und bey dem glänzenden Gepränge, mit welchem es öffentlich erschien, zu einer Verwunderung hingerissen worden, die er sich selbst nicht zugeτραut hätte [...].²⁷

Die auf Pracht und Überraschung abgestellte Verwunderungsästhetik des Zeremoniells birgt allerdings – ganz entgegen der mnemotechnischen Hoffnung – die Gefahr der Gewöhnung an die zeremonielle Norm und somit des Verblässens ihrer Wirkung. In August Friedrich Müllers Gracián-Kommentar von 1717 heißt es über das Diktum »Der grund der hochachtung [...] ist die verwunderung«:

Es wäre wohl vernünftig, daß die hochachtung welche die menschen vor eine sache oder vor eine that haben, auf deren innerlichen werth und wirkkliche güte gegründet wäre. Allein dieses geschieht nicht, denn es wäre solches eine wirkung der vernunft, und der wäre einfältig, der auf ein vernünftiges ermesen der meisten menschen viel staat machen wolte. Sondern die menschen schätzen eine sache nach ihren affecten; diese aber sind sehr veränderlich, dieweil das vergnügen derselben auf kein wahres und beständiges gut gerichtet ist, und also auch an sich selbst nicht dauerhaft und beständig seyn kan. Wer daher die affecten der menschen nicht immerfort mit etwas neuem gleichsam aufgeweckt und bey aufmerksamkeit zu erhalten vermag, der wird befinden, daß die vielleicht ein oder ander mahl erweckten bewegungen der hochachtung gar bald nachlassen werden.²⁸

Nach Müllers Aussage muß die Verwunderung fortwährend aktualisiert werden, um den Hochachtungspegel konstant zu halten. Dies bedeutete für ein wirksames Herrscherzeremoniell theoretisch eine ständige quantitative Massierung oder qualitative Erneuerung der Sinnesdaten *ad infinitum*. Das zeremoniellökonomische Problem einer dauernden Hochachtungsspeisung bei den Untertanen wird von den Theoretikern allerdings nicht thematisiert bzw. bewußt umgangen.

²⁷ [Franz Volkmar Reinhard:] Ueber das Wunderbare und die Verwunderung. Ein psychologischer Versuch. Tl. 1. Wittenberg, Zerbst 1782, S. 93f.

²⁸ Gracián/Müller, Oracul, Bd. 1, S. 24f.

ADRESSATENSPEZIFISCHE AFFEKTPRÄGUNGEN. Das Zeremoniell überwindet nicht allein das mentale Hindernis mangelnder Einsichtsfähigkeit des Volkes, es soll auch Formen emotionaler Selbstbehauptung durchbrechen, welche die Anerkennung der Fürstenmacht blockieren. Lünig etwa konstatiert, daß der cholerische und hochmütige ›Nationalcharakter‹ der Franzosen durch den zeremoniellen Aufwand Ludwigs XIV. zur Furcht gewandelt wurde.²⁹ Entsprechend versteht Johann Philipp Carrach das Zeremoniell als mögliches Affektumwandlungsverfahren, bei welchem den Untertanen, die »aus einem innerlichen Stolz die Grösse der Macht und Würde des Standes solcher hohen Personen nicht gehörig einsehen, erhabeneres Sentimens zur Beobachtung der nötigen Maximen einer tiefen Ehrfurcht« eingepägt werden.³⁰ Der Kameralwissenschaftler Georg Heinrich Zincke differenziert die angestrebten Wirkungen zeremonieller Repräsentation nach dem Verhältnis des Zeremoniellrezipienten zum Herrscher. Er unterscheidet den sinnlich orientierten Untertan, den offenen Feind und den neutralen Fremden. Das Zeremoniell ist erforderlich,

damit die sinnlichen Menschen seines hohen Ranges und seiner Macht durch sinnliche Dinge erinnert, oder wenigstens von der Verachtung abgehalten, seine Rechte und Pflichten mit Nachdruck ausgeübet, seine Befehle desto williger befolget, seine Befehlshaber und Ministers zu dem Ende gescheuet und verehret, die Feinde erschrecket, die Fremden durch die großen Ideen, so sie dadurch bekommen, zur Hochachtung und Liebe gereizet, herbey gelocket und zur Freundschaft und Gesellschaft mit einer bürgerlichen Gesellschaft bewegt werden.³¹

Das Zeremoniell dient nach Zincke – wie bei seinen Vorgängern – als ›affekt-politisches‹ Mittel der Bindung und Distanzierung des Untertanenverbandes, und es dient darüber hinaus zur Affektlenkung von Außenperspektiven auf die Herrschaft. Im Bezug auf den Feind und den Fremden spaltet sich das Zeremoniell in seine gewöhnlich verbundenen affektiven Wirkungsaspekte Ehrfurcht und Hochachtung auf. Der Feind muß erschreckt und demnach in massive Ehrfurcht versetzt werden, die ihn auf Abstand hält.³² Der Fremde dagegen, der

²⁹ »Die sonst hitzigen und hochmüthigen Frantzosen, sind durch ihres grossen Ludwigs bezeigte accuratesse im Ceremoniel, und seinen so ordentlich eingerichteten prächtigen Staat dermassen bezaubert worden, daß es noch zweifelhaftig ist, ob sie ihn mehr wegen seiner grossen Thaten, als wegen seiner ungemeynen Magnificenz mit einer fast slavischen Furcht respectiret.« Lünig, *Theatrum Ceremoniale*, Bd. 1, S. 5.

³⁰ Johann Philipp Carrach: *Beschlus des vürten Stükes derer Grundsätze und Anmerkungen zur Käntnis des Teutschen Hofrechts, von der Beschaffenheit des Teutschen Hofwesens und denen Characteren der Höfe*. In: *Wöchentliche Hallische Anzeigen vom Jahr 1757*, Nr. 31, Sp. 521–538, hier Sp. 523.

³¹ Georg Heinrich Zincke: *Anfangsgründe der Cameralwissenschaft, worinne dessen Grundriß weiter ausgeführt und verbessert wird*. 2 Tle. 4 Bde. Leipzig 1755, T. 2, S. 1441.

³² Die ›sicherheitspolitische‹ Begründung zeremoniellen Prachtaufwandes begegnet auch in einer tendenziell ›zeremoniellskleptischen‹ historischen Abhandlung von Justus Christian Hennings: »Keinesweges aber tadle ich den glänzenden Pracht eines Souverains und die Behauptung einer Hoheit, wenn dadurch ein Staat sich bey auswärtigen in groses Ansehen und Furcht setzen kann, vielmehr kann unter solchen Umständen dem Staate

nicht als ›Herrschaftsgegenstand‹ zur zeremoniellen Unterordnung angehalten werden kann, soll im Auftreten des Fürsten einen Anlaß zu Hochachtung und Zuneigung erblicken, welche ihn mit einem beständigen Näherungswunsch an das repräsentierte Gemeinwesen binden.

RHETORIK DER MACHT VERSUS VERMESSUNG NATÜRLICHER MÄCHTE. Der Begriff der Hoheit bezeichnet im Rahmen der Zeremoniellwissenschaft eine bloße Anschauungsform von Macht. Diese Auffassung verhält sich konträr zum höfischen Selbstbild von Hoheit, wie es in der Panegyrik gezeichnet wird. Dort erscheint sie als angeborene geblüts- und standesgebundene Eigenschaft mit affektauslösender Wirkung, als eine natürliche Herrschaftsfähigkeit über Untertanengemüter. Nicht die Ehrfurcht produziert die Hoheit, sondern die Hoheit produziert die Ehrfurcht.

Eine anonyme Dresdener Gelegenheitsdichtung von 1709 ist geeignet, die Wirkung dieser natürlichen Hoheit vorzuführen, wie sie sich der höfischen Panegyrik nach selbst bei Aussetzung des Zeremoniells zeigt. Das Gedicht *Eines Sächsischen Bauern Zufällige Gedancken über die Durchleuchtigste Kermeß/ So In dem großen Königl. Garten [...] gehalten worden* fingiert den Stadtbesuch eines Bauern, der durch Zufall in ein höfisches Verkleidungsfest mit bauerlichem Sujet verschlagen wird. Obwohl die Festgesellschaft mit dem ländlichen Habit die zeremoniellen Distinktionsmerkmale abgelegt hat, erkennt der mit einer Art Hoheits-Sinn ausgestattete Untertan seinen Fürsten:

Fürwar es kan das Kleid den König nicht verstellen/
[...] man sieht in allen Fällen/
Wie seiner Hoheit Glantz durch Kapp und Masqven bricht.

Nachdem der zufällige Gast solchermaßen die gesamte Fürstenfamilie identifiziert hat, gerät er in die Nähe eines Unbekannten, dessen hoheitliche Gemüts- einprägungskraft den Bauern unversehens zum Kniefall zwingt (und der sich im nachhinein als der dänische König auf Staatsbesuch erweist):

sehr zuträglich seyn, wenn der Regent ein solches Ansehen von sich blicken lässet, das bey seinen Nachbarn und bey Ausländern eine vortheilhafte Achtung und Meinung gegen ihn erzeuget; weil dies ein Mittel ist, ein auswärtiges Volk in gehöriger Furcht zu erhalten, wodurch gleichsam alle sonst bevorstehende Unsicherheit und Kriegsruhe, die man etwan von auswärtigen Staaten zu befürchten hätte, abgewendet wird.« Justus Christian Hennings: Betrachtung über die Etiquette mit Anwendung auf die Präcedenz der Gesandten und Monarchen durch Beyspiele aus der Geschichte erläutert. In: Ders.: Verjährte Vorurtheile in verschiedenen Abhandlungen bestritten. Riga 1778, S. 1–144, hier S. 125. – Es stellt sich die Frage, ob die großen zeremoniellen Aufwände, die häufig gerade die mittleren und kleinen Staaten des Reiches auszeichnen, vor dem Hintergrund der vorliegenden Zeremoniellrechtfertigung nicht weniger als machtpretendierende Ersatzbefriedigung militärisch bedeutungsloser Territorien, denn vielmehr als ein tatsächlich mächtiges Mittel außenpolitischen Handelns zu werten sind.

Nur einen kenn' ich nicht/ doch saget mir mein Sinn/
 Er muß was hohes seyn/ die Großmuth der Gebehrdn
 Gleich sich auff alle Art den Göttern dieser Erden/
 Es reißt was heimlichs mich zu seinen Füßen hin.
 Was Regung föhl ich doch/ indem ich ihn betracht?
 Sie gleichet der/ die mir den schwachen Geist entzücket/
 Wenn er den König selbst in seiner Pracht erblicket [...].³³

Das Gedicht behauptet Hoheit als natürliche Kraft, die im herrscherlichen Geblüt monopolisiert ist. Hoheit ist in diesem Zusammenhang keine emotional vermittelte Anschauungsform einer gesellschaftlich abhängigen Beziehung, da sie auch Ehrfurcht vor Fürsten hervorruft, deren Untertan man nicht ist. Die angeborene Hoheit wird durch einen besonderen Sinn aufgefangen und unmittelbar mit einem Ehrfurchtsschub beantwortet, der sich unwillkürlich in der zeremoniell angemessenen Geste des Kniefalles äußert. Daraus folgt eine implizite höfisch-panegyrische Zeremoniellbegründung. Das Zeremoniell schafft die Hoheit nicht, sondern es markiert sie lediglich sichtbar für das Volk. Die natürliche Gemüteinprägungskraft des Regenten wird durch die zeremoniellen Zeichen gleichsam vermessen und angezeigt. Das Zeremoniell fungiert als Abmessung von ›Sicherheitsabständen‹ für den Untertan, welche der Vorbeugung emotionaler Irritationen und unregelter ›Ehrfurchtsanfälle‹ dienen.

Natürliche Hoheit als gemütsunterwerfende Fähigkeit ist kein panegyrisches Stereotyp im Sinne einer bloßen Herrschaftsmetapher, sondern ein als existent gedachtes Phänomen, das etwa in der ›sozialpsychologisch‹ sensibilisierten höfischen Klugheitslehre der Frühen Neuzeit Beachtung findet. In Graciáns *Oráculo manual* (1647) findet man unter der 42. Maxime ›Del natural imperio‹ eine Wirkungsbeschreibung angeborener Hoheit:

Es leuchtet einigen leuten von natur etwas hohes aus den augen, das eine ehrfurcht gegen sie erwecket.

DJeses hohe ist eine verborgene kraft, über andere empor zu schweben, welche nicht von verdrießlichem zwange, sondern von einem durch die natur selbst zum herschen abgerichteten natürlichen wesen ihren ursprung haben muß. Ein ieder findet sich genöthiget, solcher geheimen gewalt sich zu unterwerffen, sonder daß er wissen solte, wie ihm geschehe [...].³⁴

Bei Gracián ist die natürliche Hoheit nicht notwendig ›genetisch‹ an den Fürstenstand gebunden. Sie wird allerdings als soziale Profilierungschance begriffen, die ihren Inhaber geeignet macht, »das Primum Mobile der menschlichen gesellschaft zu seyn«,³⁵ welche Formulierung durch den Kommentator August Friedrich Müller nicht auf die Spitzenstellung im Staat, sondern auf Führungs-

³³ [Anonymus:] Eines Sächsischen Bauren Zufällige Gedancken über die Durchleuchtigste Kermeß/ So In dem großen Königl. Garten Den 25. Junii Anno 1709. gehalten worden. Dresden [1709], Bl. 1.

³⁴ Gracián/Müller, *Oracul*, Bd. 1, S. 283f.

³⁵ Ebd., S. 284.

positionen in gesellschaftlichen Teilgebieten gedeutet wird. Müller weist ausdrücklich darauf hin, daß die Macht der natürlichen Hoheit über eine Person nicht deren zeremonielle Pflichtschuldigkeit gegenüber dem Hoheitsträger zur Voraussetzung hat, sie bedarf der zeremoniellen Herstellung nicht. Im Gegenteil ist jeder Akt zeremonieller Unterordnung in der Regel vom affektiv unbeeinträchtigt Bewußtsein seines normativen Zeichencharakters begleitet (was freilich einen einsichtsfähigen Untertanentyp erfordert, den die Zeremoniellwissenschaft im Gegensatz zu Müller nicht voraussetzt):

Denn es ist nicht eine äusserliche gewalt, oder dergleichen zwang, dadurch ein mann, der mit dieser äusserlichen hohen eigenschaft begabet ist, sich den leuten etwa aufdringen sollte, daß sie in eine ehrfurcht gegen ihn gesetzt werden; wie sie etwa sonst ordentlicher weise gewohnt sind, in ansehung der oberherrschaft, des standes, und der äusserlichen macht sich zu demüthigen, und nach deren maasse ihre ehrerbietigkeit abzumessen; denn in diesem fall weiß ein ieder gar wohl, wie ihm geschehe, und wo es herkomme, wenn er sich genöthiget siehet, dem andern ehrerbiethig zu begegnen. Sondern dasjenige, vermittelst dessen die leute durch ein natürliches hohes wesen, in eine ehrfurcht gesetzt werden, sind ihre eigene affecten, welche [...] mit ihrer eigenen bewilligung, durch ihre selbst eigene freye betrachtung gerühret werden.³⁶

Graciáns bzw. Müllers Auffassung des Gemütseinprägungsphänomens bestätigt zwar die implizite These des Dresdener Gelegenheitsgedichtes, daß die natürliche Hoheit zu ihrer Wirkung nicht auf zeremonielle Formen angewiesen ist, die automatische und ausschließliche Verpflichtung dieser Eigenschaft auf den Fürstenstand wird allerdings abgewiesen.

Julius Bernhard von Rohr vertritt in seinem *Unterricht Von der Kunst der Menschen Gemüther zu erforschen* die Meinung einer möglichen, doch nicht notwendigen Verkoppelung von Herrscherexistenz und Gemütseinprägungstalent. In manchen Fällen habe Gott den Fürsten eine majestätische Physiognomie eingepreßt, deren Betrachtung zu einer »geheimen Ehrerbietung« antreibe. Oft sei das hoheitliche Wesen allerdings Folge der Habitualisierung zeremoniell wirksamer Gesten, Bewegungen, Haltungen und Mienen, die zur dauerhaften Physiognomie eingeschliffen werden:

Vielmahls sind aber auch die Züge des Gesichts, und die gantze Stellung des Leibes der Fürstlichen Personen [...] Früchte einer sehr sorgfältigen Auferziehung. Sie haben von Kindes=Beinen an so viel Hof=Meister, Cavaliers und Exercitien=Meister um sich herum, die auf ihre Schritte, Tritte und Geberden ein wachsameres Auge haben, und ihnen alles, was ihrem hohen Stande auch dem äusserlichen nach anständig ist, vorschreiben, und also entstehen hierdurch nach und nach solche äusserliche Stellungen, die von den Geberden der Privat-Personen, wenn sie auch sonst noch so manierlich erzogen worden, gantz und gar unterschieden.³⁷

³⁶ Ebd., S. 288f.

³⁷ Julius Bernhard von Rohr: *Unterricht Von der Kunst der Menschen Gemüther zu erforschen*, Darinnen gezeigt, In wie weit man aus eines Reden, Actionen und anderer Leute Urtheilen, eines Menschen Neigungen erforschen könne. 4., vermehrte Aufl. Leipzig 1732, S. 325f.

Der Zeremoniellwissenschaftler Rohr räumt im Physiognomiekapitel seiner Gemütskennungskunst das hoheitliche Wesen als durch Übung eingeschliffenes, zeremoniell hergestelltes Surrogat natürlicher Hoheit ein. Die Zeremoniellwissenschaft formuliert entsprechend Hoheit im Sinne einer erst im Zeremoniell erzeugten emotionalen Anschauungsform eines äußeren Machtvolumens. Der nüchterne Hoheits-Befund konterkariert die höfisch-panegyrische Idealvorstellung einer naturhaft-ehrfurchtsvollen Subordinierung des Volkes unter ein psychisches Machtvolumen des Herrschers. Schlagwortartig gesprochen: Das Zeremoniell ist Rhetorik äußerlicher Macht statt Vermessungskunst natürlicher Mächte.

ZEREMONIELLTHEORIE UND DER DISKURS DES ERHABENEN. Die Zeremonielltheorie besitzt – abgesehen von der sozialen Reichweite des rhetorikstämmigen *decorum*-Begriffes – keinen expliziten systematischen Ort in den ästhetischen, poetologischen und rhetorischen Theorieanstrengungen des 17. und 18. Jahrhunderts. Es besteht kein Interesse, das Zeremoniell als eigenständigen Bereich ästhetischer Handlung und Produktion zu profilieren. Man hätte zu fragen, inwieweit diese diskursive Ausgrenzung des Zeremoniells der kategorialen Einäugigkeit einer Phase der Ästhetikgeschichte geschuldet ist, in welcher zunächst noch das Schöne das Feld ästhetischer Gegenstände dominiert, soweit ihnen eine angenehme Wirkung zugeschrieben wird. Der Begriff des Schönen ist zwar geeignet, aufgrund seiner möglichen Implikationen von Regelmäßigkeit, Proportion der Teile, Symmetrie etc. einzelne qualitative Momente zeremonieller Handlungen und Produkte auf der Objektebene zu kennzeichnen. Er ist allerdings in seiner wirkungsästhetischen Auffassung nicht in der Lage, die besondere, aus Momenten der Faszination und einer residualen Furcht gemischte Affektlage des Zeremoniellrezipienten zu beschreiben, wie sie sich insbesondere im Herrscherzeremoniell ausprägt. Die ästhetische Kategorie des Erhabenen dagegen erlaubt es, die Zeremonielltheorie an das System der ›disziplinierten‹ Ästhetik anzuschließen.³⁸ Sowohl hinsichtlich des Eigenschafts-

³⁸ Allgemein zum Erhabenen vgl. Karl Viëtor: Die Idee des Erhabenen in der deutschen Literatur. In: Ders.: Geist und Form. Aufsätze zur deutschen Literaturgeschichte. Bern 1952, S. 234–266 und 346–357; Gerhard Bartsch: Bemerkungen zur Bedeutung der drei antiken Autoritäten Aristoteles, Horaz und Pseudo-Longinus in der Ästhetik des achtzehnten Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung des Begriffes des Erhabenen. In: Kunst und Kunsttheorie des XVIII. Jahrhunderts in England. Studien zum Wandel ästhetischer Anschauungen 1650–1830. Hg. von Charles Gerhard Rump. Hildesheim 1978, S. 119–159; Christian Begemann: Erhabene Natur. Zur Übertragung des Begriffes des Erhabenen auf Gegenstände der äußeren Natur in den deutschen Kunsttheorien des 18. Jahrhunderts. In: Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 58 (1984), S. 74–110; Ders.: Furcht und Angst im Prozeß der Aufklärung. Zur Literatur und Bewußtseinsgeschichte des 18. Jahrhunderts. Frankfurt am Main 1987, S. 97–164; Carsten Zelle: »Angenehmes Grauen«. Literaturhistorische Beiträge zur Ästhetik des Schrecklichen im achtzehnten Jahrhundert. Hamburg 1987 (Studien zum achtzehnten Jahrhundert 10); Das Erhabene. Zwischen Grenzerfahrung und Größenwahn. Hg. von Christine Pries. Weinheim 1989.

repertoires seiner Gegenstände als auch seiner wirkungsästhetischen Bestimmung zeigt das Erhabene wesentliche Ähnlichkeiten zu Theorie und Praxis des Herrscherzeremoniells. Die Parallelität der Diskurse entspricht jedoch nur eingeschränkt einem genetischen Bezug. Als sich mit der intensiven Rezeption von Edmund Burkes *Philosophical Enquiry into the Origin of our Ideas of the Sublime and Beautiful* (1757) das Erhabene endgültig als gleichgewichtige ästhetische Kategorie neben dem Schönen etabliert, hat das Zeremoniell bereits den Höhepunkt seiner Wirkungsmächtigkeit und Theoriewürdigkeit überschritten.

Der ursprünglich in der rhetorischen Stillehre verankerte Erhabenheitsbegriff erfährt in der ästhetischen Diskussion des 18. Jahrhunderts eine ›entthetorische‹ Erweiterung auf reale Gegenstände der Wahrnehmung. Das Erhabene bezeichnet nun überwiegend den ›überwältigenden‹ Wirkungskomplex, der mit ausnehmend großen oder/und übermächtigen Gegenständen außerhalb einer rhetorisch oder poetisch erhebenden Vermittlung verbunden ist. Der Begriff findet – wobei die englische Ästhetik die Vorreiterrolle spielt³⁹ – bevorzugt Anwendung auf riesenhafte und gefährliche Ausprägungen der äußeren Natur (Gebirgsmassive, der weite Ozean, tiefe Abgründe, Gewitter).

Obgleich von seinen zentralen Qualitäten (Über-Größe, Über-Macht) her der prächtig auftretende Fürst zu den erhabenen Gegenständen zu zählen ist, interessiert sich die Theorie des Erhabenen nur bedingt für die Wirkung herrscherlicher Majestät. Das Desinteresse rührt vielleicht daher, daß die entthetorische Tendenz des Erhabenheitsdiskurses in der zeremoniellen Ausstellung des Fürstenstandes eine rhetorische Herstellung von (Sekundär-)Erhabenheit, also quasi ein inszenatorisches *genus sublime*⁴⁰ erblicken muß, welches nicht in das Diskursinteresse der Analyse von majestätischer Natur fällt. Wenn demnach Burke in seiner Erhabenheitsästhetik auf die Pracht (*magnificence*) zu sprechen kommt, die als Verfahren der quantitativen Massierung von (kostbaren) Materialien und Gegenständen eine Leittechnik des Zeremoniells ausmacht, wählt

³⁹ Zur Erhabenheitsästhetik der Engländer (Dennis, Shaftesbury, Addison, Baillie, Burke, Usher) vgl. Zelle, »Angenehmes Grauen«, S. 78–114 und 186–202; Ders.: Schönheit und Erhabenheit. Der Anfang doppelter Ästhetik bei Boileau, Dennis, Bodmer und Breitinger. In: Das Erhabene, S. 55–73, hier S. 63–67; Klaus Poenicke: Eine Geschichte der Angst? Appropriationen des Erhabenen in der englischen Ästhetik des 18. Jahrhunderts. In: ebd., S. 76–90.

⁴⁰ Als rhetorisches Überbleibsel erscheint die Kategorie des ständischen *decorum* bei der (zeremoniellen) Frage der Distinktion sublimer und schöner Kleidung etwa in Kants früher Diskussion des Erhabenen und Schönen: »So ist es auch mit dem Unterschiede der Stände bewandt, und in allen diesen nur erwähnten Beziehungen müssen so gar die Kleidungen auf diesen Unterschied des Gefühls [des Erhabenen und Schönen; Th. R.] eintreffen. Große ansehnliche Personen müssen Einfalt, höchstens Pracht in ihre Kleidung beobachten, kleine können geputzt und geschmückt sein.« Immanuel Kant: Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen [1764]. In: Ders.: Werke. Hg. von Wilhelm Weischedel. Wiesbaden 1957, Bd. I, S. 821–884, hier S. 832.